



REVIERBESTIMMUNGEN

Erster Marchfelder Fischereiverein

C u. R - WITZELSDORFER-ARM 2025



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit folgender Rutenanzahl erlaubt:
3 Ruten auf Friedfische **oder 2 Ruten** auf Raubfische

SPINNFISCHEN ausschließlich mit einer Rute

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

- 1. ANGELTAG:** 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang,
NACHTFISCHEN:
JÄNNER BIS AUGUST Jeweils Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag
- 2. SPERRGEBIET:**
Links und Rechts von der Hütte, mit Tafeln gekennzeichnet, Fischen auch mit Boot verboten
- 3. ABSCHNITT 1, FISCHEN VOM UFER nur bis zur Einmündung des Fadenbaches, restlicher Teil bis zur Reviergrenze (Gitterzaun) nur mit Boot zu befischen**
- 4. ES GIBT KEINE FIXEN ANGELPLÄTZE, KEINE RESERVIERUNG MÖGLICH**
- 5. ABSCHNITT 2 DES REVIERS, ANGELN NUR MIT BOOT GESTATTET, NACHTFISCHEN VERBOTEN**
- 6. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:**
 - +ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand
Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**
 - +WIEGESCHLINGE – um große Fische über das steinige Ufer auf die Abhakmatte zu bringen
Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern
 - +UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß vorbereitet sein
Kleinere Fische können auch mit einem kleine Unterfänger gekeschert werden
 - +KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden
 - +WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser
 - +PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.
 - +FISCHEREILIZENZ
 - +AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWEILIGE BUNDESLAND

WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

JEGliche HÄLTERUNG DES GEFANGENEN FISCHES IST UNTERSAGT

7. BOOTE NUR AN DEN DAFÜR VORGESEHENDEN PLÄTZEN BEFESTIGEN

Die Benützung der Boote ist nur für Lizenznehmer mit bezahlter Bootgebühr erlaubt. Sollten Boote zur Markierung bzw. zur Absperrung des Angelplatzes vorgefunden werden (**Boot befindet sich nicht auf den vorgesehenen und markierten Plätzen**) werden diese auf Kosten des Besitzers entfernt und die Lizenz eingezogen

8. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli** erlaubt

9. DIE ANEIGNUNG JEGLICHEN FANGES IST VERBOTEN

10. SPERRGEBIET:

Links und Rechts von der Hütte, mit Tafeln gekennzeichnet, Fischen auch mit Boot verboten

11. PLATZRESERVIERUNGEN sind nicht möglich

12. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

13. HUNDEVERBOT: am gesamten Gelände für Lizenznehmer

14. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf 1 Kilo sowie 30 Boilies (einschließlich jener zum Anködern am Haken) gilt auch für Frolic etc. pro Angeltag nicht überschreiten
ANFÜTTERN MIT UNGEKÖCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

15. FISCHE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM ZU BEHANDELN

16. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.

DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

17. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

18. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN. BEI NICHT-EINHALTUNG –LIZENZENTZUG

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind mit dem Gewässerwart im Vorfeld abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEGLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

19. GRILLEN: IST VERBOTEN

Jegliches offene Feuer ist verboten

20. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

21. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer

22. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

23. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

24. **WOHNSITZ:** Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind melden

25. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

26. PARKPLATZ:

Fahrzeuge haben auf der Innenseite des Fahrzeuges die Einfahrtsgenehmigung des Ersten Marchfelder Fischereivereines zu führen. Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden. Bitte Beachten Sie die Tafeln die auf Privatgrundstücke hinweisen, dort ist Parken verboten

27. DIE BENUTZUNG DER STEGE

ist auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bitte beachten Sie die unterspülten Ränder u. die vom Biber unterminierten Wege. Bei Verletzungen übernimmt der Verein keine Haftung

31. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES IST AUF EIGENE

GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON

32. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM IST DAS FISCHEN EINZUSTELLEN UND DIE RUTEN SIND AUS DEM WASSER ZU NEHMEN

33. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen

und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht ebenfalls nicht. In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, Bäumen, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten. Bitte bedenken Sie auch, Sie befinden sich in einem Jagdgebiet

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN